Zeitschrift

für

Philosophie und philosophische Kritik,

im Vereine mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. I. H. Fichte,

Professor der Philosophie an der Universität Tübingen,

Dr. Hermann Ulrici,

außerordentlichem Professor der Philosophie an der Universität Halle,

und

Dr. J. U. Wirth,

evangel. Pfarrer zu Winnenden.

Neue Folge.

Einundzwanzigster Band.

Halle,

C. E. M. Pfeffer.

1852.

und Vermuthungen, deren sich der unvermeidlichen Natur der Sache nach derlei Untersuchungen nicht völlig entschlagen können, willig dem Angriffe überlasse, da hier der Spruch gilt: in dubiis libertas. —

Hiermit erachte ich die wesentlichen Streitpunkte zwischen uns für erledigt, indem, was ich im Einzelnen noch zu erwiedern hätte, Sie und der einsichtige Leser sich selbst werden beantworten können aus den aufgestellten Prämissen. Nur darauf lege ich Werth, daß sich ergeben haben dürfte, wie Ihre scharfsinnigen Gründe und Gegengründe den eigentlichen Schwerpunkt meiner Ueberzeugungen nicht getroffen haben, ja gar nicht berühren konnten. Sie bleiben mit Ihren Argumentationen immer im Gebiete der reinen Begriffe, einer abstracten Begriffsmetaphysik, wo eigentlich des Hin- und Herredens niemals ein Ende werden kann, weil, je scharfsinniger man ist, desto fruchtbarerer Boden bleibt zu jener Art behenden, hypothetisirenden Denkens. Ich stehe dem gegenüber weit ärmer da, weil ich mir nicht getraue, über eine Menge der vorgelegten Fragen eine zuversichtliche Antwort zu geben. Aber die Einsicht wünsche ich durchzusetzen, daß man auf jenem Wege eine objective Metaphysik nicht gewinne, sondern nur auf dem von mir eingeschlagenen, wie auch auf diesem die Resultate ausfallen mögen, ob für oder gegen mich. Und so danke ich Ihnen herzlich und aufrichtig für die ehrenvolle Veranlassung, die mir durch Sie geworden ist, diesen Punkt erneuert in's Licht zu stellen. Leben Sie wohl!

T. den 25. Februar 1852.

Ueber den Rechtsgrund des Eigenthums.

Christian Hermann Von Ch. H. Weiße.

„Wer hat es bewirken können, daß das Eigenthum, ein natürlicher Instinct des Menschen, des Kindes, des Thieres, das einzige Ziel, der unerlaßliche Lohn der Arbeit, in Frage gestellt

ward? Wer hat uns zu dieser Verirrung führen können, von der man kein Beispiel gesehen hat, zu keiner Zeit, in keinem Lande, selbst nicht in Rom, wo es sich, wenn man sich über das Ackergesetz stritt, einzig um eine Theilung der vom Feind erbeuteten Ländereien handelte? Wer hat es bewirken können?" — Mit dieser Frage eröffnet A. Thiers seine im Jahr 1848 abgefaßte Schrift über das Eigenthum *); ein, wie es sich von dem Talente seines Verfassers nicht anders erwarten ließ, sehr wohlgeschriebenes, auch, aus dem praktischen Gesichtspuncte betrachtet, den der Verfasser im Auge hatte, lehrreiches und nicht ungründliches Buch, in welchem man jedoch eine eigentlich philosophische Lösung der Aufgabe, die es sich gestellt hat, nicht wird suchen wollen, ja auch nicht eine streng philosophische Stellung derselben. Denn auch jene Frage wirft der Verfasser nicht in dem Sinne auf, als wolle er damit die Berechtigung des philosophischen Standpuncts anerkennen, Alles, auch das dem gesunden natürlichen Menschenverstande noch so Einleuchtende, in Frage zu stellen, und wolle auf die Nothwendigkeit hinweisen, das Problem der rechtlichen Begründung des Privateigenthums, unangesehen der Evidenz, welche die Geltung der Thatsache für das unmittelbare Rechtsbewußtseyn aller Völker hat, in der strengen Weise philosophischer Rechtswissenschaft zu erledigen. Er betrachtet vielmehr auf seinem Standpunct den neuerdings angeregten Streit über die Rechtmäßigkeit des Privateigenthums als eine historische Zufälligkeit. Derselbe erscheint ihm als ausgehend von jener Parthei in Frankreich, welche seit 1830 neben den politischen auch große sociale Veränderungen in Aussicht gestellt hatte, und, da sie zu ihrem Unglück das Werk von 1789 bereits gethan, die sociale Gestaltung des Feudalsystems beseitigt und eine neue Ordnung der Dinge, begründet auf allgemeine Rechtsgleichheit, in voller Blüthe fand, ihr unbedacht gegebenes Versprechen nicht anders zu erfüllen weiß, als durch einen Angriff auf die allgemeinen und nothwendigen Grundlagen der Gesellschaft, und unter diesen insbesondere auf das Recht des Eigenthums. — Sol-

*) Sur la propriété. Par M. A. Thiers. Par. 1848.

chen Gegnern gegenüber war ohne Zweifel eine Darstellung, wie die des gewandten und geistreichen Staatsmannes ganz an ihrem Platze, eine Darstellung, nur darauf berechnet, durch ein beredtes Wort die gesunde Vernunft in ihr Recht einzusetzen, die positiven Forderungen und Vorschläge der Gegner als widersinnig und unausführbar darzulegen, und die unermeßlichen Vortheile, welche der Grundsatz der Heiligkeit des Eigenthums der Gesellschaft gewährt, die ohne ihn nicht bestehen kann, in ihr hellstes Licht zu stellen.

Es ist meine Absicht nicht, mit dem berühmten Verfasser des angeführten Werkes, oder mit irgend einem derer, die in ähnlich praktischer Beziehung jene große Frage behandelt haben, hier in die Schranken zu treten. Ich betrachte sie nach dieser Seite als vollkommen entschieden, und überlasse die weitere Discussion jener praktischen Gesichtspuncte denjenigen Zweigen der moralischen, politischen und volkswirthschaftlichen Literatur, von denen eine mehr populäre Belehrung allerdings auch über solche Gegenstände immer von Neuem ausgehen muß. Dabei aber hege ich die Ueberzeugung, daß die eigentlichen Gründe der so weit verbreiteten und so gefährlichen Opposition, die sich in unsern Tagen gegen diese Grundfeste der Civilisation, das Princip des Privateigenthums, erhoben hat, weit tiefer liegen, als in Zufälligkeiten solcher Art, wie Herr Thiers dafür anzugeben dem Zwecke seiner Darstellung gemäß gefunden hat. Auch diese Gründe nach allen ihren Beziehungen zu verfolgen, liegt jedoch nicht in meiner Absicht. Es genügt die Bemerkung, daß, so wenig dieselben an sich selbst nur theoretischer Natur sind, so entschieden doch in sie alle sich das große allgemeine Bedürfniß der neuern Zeit nach klarer Einsicht in allen den großen Fragen des Rechtes, wie der Religion, hineinverzweigt, auf welche ehemals die Antwort nur aus dem Glauben und sittlichen Gefühl entnommen ward. Es liegt in der Natur der Sache, daß mit dem Erwachen dieses Bedürfnisses alsbald der Zweifel, ja die Verneinung in allen Gegenständen jener Fragen eine Macht gewinnen mußte, die auf entscheidende Weise nur durch vollständige Befriedigung jenes Be-

dürfnisses gebrochen werden kann. In keinem Fall wird es daher, auch wenn man nur den praktischen Gesichtspunct gelten läßt, als eine müßige Spitzfindigkeit betrachtet werden können, wenn wir, ohne irgend einen Anspruch, jenen Betrachtungen etwas Wesentliches hinzuzufügen, welche die Bestimmung haben, für den Verstand und die natürliche Einsicht Aller den Nutzen und die Unentbehrlichkeit des Eigenthumsrechtes darzuthun, die Frage nach dessen streng wissenschaftlicher Begründung auf dem Gebiete speculativer Rechtsphilosophie einmal wieder in Anregung bringen, und, im Zusammenhange mit den allgemeinen Principien dieser Wissenschaft, welche bekanntlich einer immer erneuten Durchsicht und Fortbildung bedürfen und eben jetzt noch in dem Processe einer solchen begriffen sind, eine Beantwortung derselben versuchen. Denn wenn es auch freilich für alle Zeiten des menschlichen Geschlechts dabei verbleiben wird, daß das Eingehen in philosophische Principien, und eine Discussion, die vom Standpunct solcher Principien geführt wird, nicht Jedermanns Sache, sondern nur einiger Wenigen ist: so ist doch die mittelbare Wirkung, welche von der Wissenschaft ausgeht, in verschiedener und ganz entgegengesetzter Weise, jenachdem ihre Principien in Schwankung begriffen oder befestigt sind, und jenachdem die Antwort auf die großen Fragen der Gegenwart vom principiellen Standpunct aus so oder anders ausfällt, eine unberechenbare, und jeder Fortschritt, der in der Feststellung richtiger Principien und in der Methode ihrer Anwendung gethan wird, kommt unausbleiblich auch dem Inhalte der allgemeinen volksthümlichen Denkweise zu Gute.

Die Thatsache ist zwar keineswegs unbekannt, aber, so viel ich habe bemerken können, in der Bedeutsamkeit, die ihr wirklich zugeschrieben werden muß, noch nicht hinreichend beachtet und erwogen, daß die Frage nach dem Rechtsgrunde des Eigenthums in den Ansichten der philosophischen Schulen seit Kant eine neue Wendung und zum großen Theil eine wesentlich veränderte Beantwortung erhalten hat. Bis auf Kant pflegte man, von dem Begriff einer communio bonorum primaeva ausgehend, den

Grund der getrennten Eigenthumsrechte an äußeren Sachen auf eine irgendwie vorauszusetzende Uebereinkunft zurückzuführen. In diesem Sinne lieben die Vorgänger des Hugo Grotius, deren Andenken auf dankenswerthe Weise durch die Schrift von Kaltenborn erneuert worden ist *), das Privateigenthum als ein Institut des jus gentium zu bezeichnen, im ausdrücklichen Gegensatze des jus naturae, nach der alten Bedeutung beider Worte, wonach Naturrecht nur das durch die Natur unmittelbar Geordnete, Völkerrecht aber die Ordnungen umfaßt, welche zum Behuf bestimmter Zwecke unter allen Völkern der Menschheit auf Grund der Natur getroffen werden **). Nach Grotius mußte zwar diese Bezeichnung in dem Maaße zurücktreten, in welchem für den Ausdruck jus gentium die speciellere Bedeutung eines internationalen Rechtes in den Vorgrund trat. Aber die Sache blieb die nämliche. Die Schriftsteller der strengeren Schule des Naturrechts, wie sie in der Nachfolge des Grotius seit Pufendorf und besonders seit Thomasius sich consolidirte, kennen sämmtlich keinen andern Ursprung des Eigenthumsrechts, als jene ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, aus welcher sie auch die ausdrückliche Rechtsgesellschaft, den Staat, ableiten. Nur ein Schriftsteller macht eine bemerkenswerthe Ausnahme, und ein solcher, der nicht jener Schule angehört, obwohl er, auch in Fragen der Rechtsphilosophie und Politik, vielleicht einen größern Einfluß durch seine Schriften geübt hat, als irgend ein einzelnes von den Mitgliedern der Schule, nämlich Locke. Während die vorwaltende Denkweise der Schule Viele dazu verleitete, das Eigenthum aus einer ausdrücklichen Willenshandlung des als schon vorhanden vorausgesetzten Staates abzuleiten, so stellt dagegen Locke

*) Zur Geschichte des Natur- und Völkerrechts, sowie der Politik. Von C. v. Kaltenborn. Bd. 1. Leipz. 1848.

**) Dies der von Thomas von Aquino bis Grotius allgemein geltende Begriff des jus gentium. Von den Römern freilich hat v. Savigny in einem Anhange zum ersten Bande seines „Systems des heutigen römischen Rechts" nachgewiesen, daß der Unterschied, welchen Ulpian und nach ihm die Justinianischen Institutionen zwischen jus naturae und jus gentium annehmen, keineswegs in allgemeiner Geltung war.

mit großer Entschiedenheit den Satz auf, daß gerade umgekehrt alle bürgerliche Gesellschaft von Haus aus nur die Erhaltung und den Schutz des Eigenthums zu ihrem Zwecke hat; und während den Meisten, auch nachdem sie das Recht des Eigenthums irgendwie begründet haben, doch das Recht der Erbfolge noch eine offene Frage bleibt, — eine Frage, auf welche die Lehrer des Naturrechts sehr verschiedenartige, nicht immer mit dem natürlichen Rechtssinne und dem richtig verstandenen Interesse der Gesellschaft zusammenstimmende Antworten geben, — so bringt Locke gleich von vorn herein den Begriff des Erbrechts mit dem Ursprunge des Eigenthums unter einen und denselben Gesichtspunct, indem er das Erbrecht innerhalb der Familie ohne Bedenken zu den ursprünglichen oder angeborenen Menschenrechten zählt *). — Es scheint zwar nicht, daß die Theorie Locke's einen ausdrücklichen Einfluß auf die Entstehung der Kant'schen geübt hat; aber das Zusammentreffen beider in dem wichtigen Hauptpuncte, welcher den Gegensatz bildet gegen die bis dahin herrschende Theorie, wird man nicht verkennen. Wie für Locke, so ist auch für Kant das **Factum eines Besitzstandes**, welcher zum Gegenstand einer ausdrücklichen Anerkennung, und damit zum rechtsbeständigen Eigenthum werden soll, die nothwendige Voraussetzung jeder Rechtsgesellschaft. Die Rechtsgesellschaft hat nach beiden Philosophen das Princip des getrennten Eigenthums nicht neu einzuführen, sie hat dasselbe nur zur ausdrücklichen Geltung zu bringen und das Recht, welches ohne sie nur ein Sollen ist, zu einem Seyn zu erheben. Kant eigenthümlich ist die Begründung des Eigenthumsrechts auf die, seiner Metaphysik der Sitten entnommene Forderung eines **äußern Freiheitskreises** für das sinnlich-vernünftige Individuum, und die damit verbundene Steigerung des factischen Besitzverhältnisses zum Begriffe eines **idealen** oder **intelligiblen Besitzes** (possessio noumenon), der, als Object jener Anerkennung, wodurch er zum

*) Every man is born with a double right, — freedom of his person, and, before any other may, to inherit with his brethren his fathers goods. Treat. on government. I. chap. 10.

rechtsgültigen Eigenthum wird, an die Stelle des nur factischen Besitzes treten soll. In dieser Gestalt hat Kant's Lehre einen sehr allgemeinen Eingang unter Philosophen und Juristen gewonnen, und umgestaltenden Einfluß geübt auf die Vorstellungen vom eigentlichen Rechtsgrund des Eigenthums. Wir finden sie nach allen ihren Hauptzügen auch bei den zwei Philosophen wieder, welche nach Kant die meiste speculative Arbeit auf die Gestaltung der einfachen Grundbegriffe der Rechtsphilosophie verwandt haben, bei Fichte und bei Hegel. Denn wenn auch bei Fichte viel die Rede ist von einem Eigenthumsvertrage, so ist die Meinung dabei doch nicht, wie in vorkantischer Zeit, daß in solchem Vertrage die erste, factische Entstehung des getrennten Eigenthums zu suchen sey, oder daß dadurch aus einer ursprünglichen, bis dahin zu Recht bestehenden Gütergemeinschaft herausgetreten werde. Vielmehr, der getrennte Freiheitskreis der individuellen Persönlichkeit gilt bei Fichte ganz ebenso, wie bei Kant, als eine rechtliche Nothwendigkeit, und der Eigenthumsvertrag vollzieht nur diese Nothwendigkeit, indem er die getrennten Freiheitskreise der Contrahenten zum Gegenstand einer gegenseitigen ausdrücklichen Anerkennung macht. Er hat also keine andere Bedeutung, als bei Kant die positive Sanction des intelligiblen Besitzes durch die bürgerliche Gesellschaft, wodurch ja auch nach Kant solcher Besitz erst den rechtlichen Charakter des Eigenthums erhält. Allerdings schreibt Fichte's Philosophie, auch in Bezug auf das Sachenrecht, der Gesellschaft, den Einzelnen gegenüber, umfangreichere Rechte sowohl, als auch Pflichten zu, als die Kantische. Sie zeigt, besonders in ihren spätern Phasen, bei dem in ihr vorwiegenden Charakter des Mechanismus, manche Annäherung an das, was man heut zu Tage socialistische Theorien zu nennen pflegt; aber die speculative Grundlage des Eigenthumsbegriffs bleibt in der Hauptsache doch dieselbe. Daß Hegel's Lehre vom Eigenthum in allen wesentlichen Puncten nur eine Wiederholung der Kantischen ist, ist schon von Andern bemerkt worden; die Ansätze zu einer neuen Gedankenbildung, die man vielleicht in ihr finden kann, sind wenigstens nicht zur Reife

gediehen. — Es ist nicht nöthig, die Geltung derselben Grundideen auch bei andern rechtsphilosophischen Schriftstellern nachzuweisen, die nicht geradezu als Anhänger des einen oder des andern der hier Genannten zu betrachten sind; so z. B. bei Krause und seinen Schülern *), bei Stahl, der ausdrücklich Kant's Lehre mit der Locke'schen verbinden will, u. A. Selbst Herbart, so fremd ihm auch bei der realistischen Eigenthümlichkeit seines Standpuncts Kant's Freiheitstheorie bleiben mußte, hat doch insofern sich der von Kant eingeschlagenen Richtung angeschlossen, als er aus seinem „ästhetischen" Rechtsprincip des „Mißfallens am Streit" nicht das positive Gebot einer gesellschaftlichen Gütertheilung, sondern das negative einer Anerkennung des vorgefundenen Besitzstandes ableitet **).

Daß nun diese seit Locke und Kant eingeschlagene Richtung in der That einen Fortschritt bezeichnet, und zwar einen solchen, welcher, dafern ihm die Folge gegeben wird, zu der eine hinlängliche Aufforderung in ihm selbst liegt, in tief eingreifender Weise der gesammten Rechtsphilosophie zu Gute kommen kann: dies wird man immer deutlicher gewahr werden, je mehr man sich über die allgemeine Fassung des Problems dieser Wissenschaft in der Weise verständigt, zu der jetzt schon seit längerer Zeit von so vielen Seiten her die Anregung gegeben ist. Hat alle Rechtsphilosophie zu ihrer wesentlichen Aufgabe die begriffsmäßige Begründung und Ausführung eines sittlichen oder gesellschaftlichen Gesammtorganismus: so wird ihre wissenschaft-

*) Mit vieler Sorgfalt und gründlicher als andere Parthien der Rechtsphilosophie, ist die Lehre vom Eigenthum in dem vielbenutzten Werke des Brüsseler Professors Ahrens (deutsch von A. Wirk. Braunschweig 1846.), eines Anhängers von Krause, abgehandelt.

**) Auch die jüngste, gehaltvolle Bearbeitung der Rechtsphilosophie in dem umfassenden ethischen Werke von Chalybäus schließt sich in der Begründung des Eigenthumsrechtes im Allgemeinen der Kantischen Richtung an, läßt jedoch, dem Kant'schen Idealismus gegenüber, dem realistischen Moment eine größere Beachtung zu Theil werden; besonders in der eigenthümlichen Stellung, die sie, zwischen den Begriffen des Besitzes und des Eigenthums in der Mitte, dem Begriffe des Vermögens giebt (System der specul. Ethik. II. S. 154 f.).

liche Förderung sich in nichts Anderem unzweideutiger kundgeben, als wenn es gelingt, Rechtsinstitute von umfassender und eingreifender Bedeutung für das Gebäude dieses Organismus, die aber bei oberflächlicher Behandlung dafür angesehen worden sind, erst von der Gesellschaft aus, durch bewußte Willensthat entstanden zu seyn, als nothwendige Momente in dem organischen Entstehungsprocesse der socialen Gesammtheit, und folglich als Voraussetzungen des Bestehens dieser Gesammtheit vielmehr, denn als Wirkungen eines Thuns der schon bestehenden aufzuzeigen. Ein solcher Fall ist nun hier eingetreten in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem Begriffe des Eigenthums und dem der Rechtsgesellschaft, mag man nun die letztere sogleich als Staat, oder, was ich für das Richtigere halte, als **bürgerliche** Gesellschaft, im Unterschiede von der politischen, fassen. Eine Rechtsgesellschaft als schon vorhanden voraussetzen bei noch ungetheiltem Besitzstand in Bezug auf die Güterverhältnisse in ihrer Mitte, und die Theilung erst von ihr ausgehen oder innerhalb ihrer geschehen lassen, ist nicht nur ein durchaus unhistorisches Verfahren, da die Geschichte uns schlechterdings kein Beispiel einer Priorität des Bestehens einer solchen Gesammtheit vor dem Bestehen eines geordneten Privateigenthums zeigt; sondern auch ein unphilosophisches. Denn es beruht auf einer wissenschaftlich nicht zu verantwortenden Unbekümmerniß um die in der Natur der Sache enthaltenen Bedingungen des Entstehens und Bestehens einer Rechtsgesellschaft. Wer je in diese Bedingungen, sey es von der geschichtlichen Seite her, oder von der ethischen und metaphysischen, einen tiefern Blick gethan hat, der wird einsehen, daß die Anfänge derselben überall nur gesucht werden können in der Entstehung eines **Rechtsbewußtseyns** innerhalb eines durch wirkliche Lebensverhältnisse verknüpften Menschenkreises. Darunter nämlich verstehe ich die Anerkennung oder das Geltenlassen und zum Bewußtseyn Bringen von Rechtsansprüchen, welche sich allmählig aus jenen Verhältnissen hervorbilden, und, dafern die Verhältnisse fortbestehen und weiter sich entwickeln sollen, unzertrennlich mit ihnen verbunden seyn müssen. Nun aber gehören zu die-

sen Lebensverhältnissen, welche solchergestalt den Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung, oder den Inhalt des Gesammtbewußtseyns bilden, worauf sich jede Rechtsgesellschaft begründen muß, ganz wesentlich auch bestimmte Unterschiede des Besitzes von äußern Sachen, und zwar nicht blos des ganz rohen, äußerlichen und augenblicklichen Innehabens oder Genießens, sondern allerdings auch einer dauernden, nicht in jedem Augenblicke in die Erscheinung heraustretenden Herrschaft oder Benutzung, wie Kant solche durch seinen Begriff eines intelligiblen Besitzes ausdrücken wollte. Niemals hat, ich wiederhole es, ohne wechselseitige Anerkennung solcher Ansprüche, ohne ein Bewußtseyn, welches die Wahrheit dieser Ansprüche, also ihr Recht, zu seinem Inhalt hat, eine Gemeinschaft bestanden, die nur von fern mit demjenigen, was wir jetzt bürgerliche Gesellschaft und Staat nennen, eine Aehnlichkeit gehabt hätte; und es läßt sich auf das Bestimmteste darthun, daß (abgesehen von dem häuslichen oder Familienbande, auf welches bald nachher die Rede kommen wird) keinerlei ausdrückliche Uebereinkunft unter Menschen denkbar ist, welche nicht ein Rechtsbewußtseyn in diesem Sinne zu seinem Hintergrund hätte und auf seiner ausdrücklichen Voraussetzung beruhte. Nicht minder wichtig aber, als die Einsicht, daß ein factischer Besitzstand der Einzelnen und ein Rechtsanspruch auf Sondereigenthum dem thatsächlichen Bestehen der Rechtsgesellschaft nothwendig vorangehen muß, — nicht minder wichtig ist die, bei gründlicher Betrachtung unmittelbar damit verbundene, daß die Anerkennung dieses Rechtsanspruchs, daß der Wille und das Bewußtseyn der Gültigkeit bestehender Eigenthumsverhältnisse unmittelbar durch sich selbst der Anfang einer wirklichen Rechtsgemeinschaft oder Rechtsgesellschaft, und also die wahre und eigentliche Gestalt jener großen Thatsache des Völkerlebens ist, welche man mißverständlicher und irreführender Weise mit dem Namen des Gesellschaftsvertrages bezeichnet hat. Auch diese Einsicht regt sich bereits bei Locke, wenn er, freilich in sehr einseitiger Auffassung, die Erhaltung und den Schutz des Eigenthums als eigentlichen und alleinigen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft an-

sieht *), und namentlich aus der Beziehung auf das Eigenthum, insbesondere auf das Eigenthum an Grund und Boden, die Dauer und Stetigkeit dieser Gesellschaft ableitet, da nur in Bezug hierauf eine Verbindlichkeit eingegangen werden könne, welche über das Leben der Contrahenten hinausreicht. Schärfer aber, als bei Locke, ist diese Bedeutung des Actes, welcher dem Eigenthum seine positive Rechtsgeltung verleiht, für die Genesis der Rechtsgesellschaft, bei Kant und Fichte gefaßt; und ich finde in diesem so ausdrücklich bei beiden Philosophen, besonders aber bei Fichte, ausgesprochenen Zusammenhange einen Vorzug ihrer Darstellung vor der Darstellung Hegel's und noch mehr Stahl's, bei denen der Begriff des Eigenthumsrechts in gar keine ausdrückliche Verbindung gebracht wird mit der begrifflichen Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft. Es ist dieser Umstand für die Beurtheilung des Kant'schen und Fichteschen Standpuncts in der Rechtsphilosophie um so beachtenswerther, je geneigter heut zu Tage Viele sind, in dem Verfahren dieser beiden Denker nur das gerade Widerspiel einer organischen und lebendigen Auffassung und Durchführung der Rechtsidee zu erblicken; ein Urtheil, welches zwar nicht ganz ohne Wahrheit, aber doch weit entfernt davon ist, die ganze Wahrheit zu seyn.

Ausdrücklich also, um es noch einmal zu sagen, ausdrücklich im Interesse jener organischen Auffassung, wie man den Begriff einer solchen neuerdings nicht mit Unrecht zum Losungsworte der ächt speculativen Rechtsphilosophie, ebenso wie der ächt historischen Rechtswissenschaft gemacht hat, finde ich mich gedrungen, auf jene hauptsächlich doch immer von Kant sich herschreibende Umgestaltung in der Ansicht von dem philosophischen Grunde des Eigenthumsrechts ein größeres Gewicht zu legen, als Manche, die sich unvermerkt schon daran gewöhnt haben, den Inhalt der Kantischen Theorie in diesem Puncte nur als etwas ganz von selbst sich Verstehendes anzusehen, bisher darauf zu

*) The great and chief end of men's uniting into commonwealth and putting themselves under government, is the preservation of their property.

legen pflegten. Nie wird mit dieser organischen Auffassung, die in gar Vieler Munde nur ein wohlklingendes Wort geblieben ist, im wahren Sinne Ernst gemacht werden können, wenn man nicht den Organismus der Rechtsgesellschaft in seine lebendigen Keime und Anfänge zurückverfolgt, und diese nach ihrem wahren Wesen erforscht und ergründet. Zu diesen Keimen aber gehört vor vielem Andern jene Thatsache des gesellschaftlichen Bewußtseyns, durch welche der Besitzstand, der, um diesen Charakter gewinnen zu können, schon zuvor etwas mehr, als nur ein rein äußerliches Factum seyn mußte, zuerst den Charakter des bürgerlichen Eigenthums gewann. — Eben dieses Interesse aber, welches solchergestalt uns veranlaßte, bei der Kant'schen und Fichte'schen Theorie zu verweilen und ihren Werth zu erkennen, — eben dieses Interesse treibt uns auch über sie hinaus und nöthigt uns zu Fragen, auf die wir in ihr entweder keine, oder keine genügende Antwort finden. Schon Fichte hat sich, wie bereits erwähnt, in gewisser Weise darüber hinausgetrieben gefunden. Nicht befriedigt von der Vorstellung der äußerlichen subjectiven Freiheit, der nach der ersten Anlage seines, sowie des Kantischen Systemes das Eigenthum ebenso, wie alle Institute der Rechtsgesellschaft nur zu dienen bestimmt schienen, sehen wir ihn von den Functionen, welche ursprünglich den individuellen Gliedern der Rechtsgesellschaft zu freibeliebiger Thätigkeit überlassen blieben, ein immer Mehreres auf das Ganze übertragen. Wir sehen ihn in Folge dessen dem freien Gebrauche des Eigenthums immer härtere Beschränkungen auferlegen, und namentlich an der Rechtmäßigkeit jenes Institutes, ohne das kein wahres Eigenthum denkbar ist, des Erbrechts, wenigstens auf Augenblicke irre werden *). — Uns interessirt bei diesen Irrungen zunächst nur der

*) Letzteres besonders in der, von Fichte selbst für sein Meisterwerk erklärten Schrift über den „Geschlossenen Handelsstaat", und in den „Politischen Fragmenten" aus den Jahren 1807 und 1813 (Sämmtl. Werke, Bd. VII. S. 548. u. a.). So hier jedoch, wie dort, stets mit besonnener Zurückhaltung in Bezug auf die unmittelbaren, praktischen Consequenzen; wie denn auch in den Vorlesungen über das System der Rechtslehre vom Jahre 1812 mildere, zum Theil sehr bei-

Ausgangspunct. Ist es richtig, — so müssen wir uns fragen, — ist es richtig oder ist es ausreichend, als das Princip des Rechtsanspruchs, welchen der factische Besitzstand auf Anerkennung an eine Gesammtheit erhebt, die sich, wenn sie diesem Anspruch Folge leistet, eben dadurch den Charakter der Rechtsgesellschaft giebt, nur die Forderung eines äußern Freiheitskreises für jede sinnlich-vernünftige Persönlichkeit zu betrachten? — Es kann hier, als für unsern Zweck von untergeordneter Wichtigkeit, dahingestellt bleiben, ob solcher Forderung, wie dies wohl in Kant's ursprünglichem Sinne liegt, eine höhere ethische Bedeutung zugeschrieben wird, oder ob sie, wie in Fichte's erster Bearbeitung des Naturrechts, im Sinne einer nur logischen Consequenz aus dem Principe der theoretischen Wissenschaftslehre ausgesprochen wird. Genug, daß in dem einen, wie in dem andern Falle diese Forderung, sobald sie sich als oberstes Princip des Rechtssystems geltend macht, in einem nicht zu verkennenden Mißverhältnisse steht zu eben jenem Gedanken einer organischen Genesis dieses Systems als eines lebendigen Ganzen, welcher dabei doch, wie vorhin gezeigt, durch Kant's und Fichte's Verfahren in der Ableitung des Eigenthumsrechts unläugbar gefördert worden ist. Von diesem Mißverhältniß scheint Stahl ein Gefühl gehabt zu haben, wenn er es nöthig findet, das abstracte Freiheitsprincip in der Begründung des Eigenthumsrechts durch ein Nützlichkeitsprincip, oder, wie er es ausdrücklich bezeichnet, Kant durch Locke zu ergänzen *). Aber das Nützlichkeitsprincip ist, wenn es nicht aus einem höhern abgeleitet wird, so wenig, ja noch weniger, als das subjective Freiheitsprincip, ein organisches. Der wahre Rechtsorganismus wird ohne Zweifel Beides in seinem Gefolge haben müssen: eine Sphäre subjectiver,

fallswerthe Grundsätze über das Erbrecht vorgetragen werden (Nachgelassene Werke II. S. 602 f.). — Ueber den wesentlich veränderten Charakter der späteren Fichte'schen Rechtslehre im Gegensatze der früheren vergl. auch „Die philosoph. Lehren von Recht, Staat und Sitte" ꝛc. von J. H. Fichte (Leipz. 1850.) S. 147.

*) Stahl, Philosophie des Rechts, zweite Aufl. II. S. 276. 283. Vergl. I. S. 318.

formaler Freiheit für jedes seiner Glieder, und ein bestimmtes Maaß der Befriedigung ihrer materialen Interessen. Aber weder der Begriff des einen noch des andern kann für sich, noch können beide in Verbindung statt des Principes gelten, aus welchem der Organismus im Ganzen und aus welchem alle seine Institute im Einzelnen hervorgehen müssen, wenn anders das Object der Rechtsphilosophie in der That die Bedeutung eines Organismus, einer organischen Totalität behaupten soll.

Nichts liegt demjenigen, welcher von einer derartigen Auffassung des Gesammtobjectes der Rechtsphilosophie durchdrungen und ihre Aufgaben im Sinne solcher Auffassung zu stellen gewohnt ist, näher, als, das Band, welches im Eigenthumsbegriffe die Person mit der Sache verbindet, als eine besondere Form oder Weise der Erscheinung des großen, lebendigen Bandes anzusehen, welches in dem Gesammtorganismus der bürgerlichen Gesellschaft alle Glieder derselben unter einander verknüpft. Es ist dieses Band eben nichts anderes, als der in seiner Wahrheit, das heißt in seiner Lebendigkeit aufgefaßte Rechtsbegriff selbst, dem eben diese seine Lebendigkeit das Vermögen giebt, in einer Vielheit von Gestalten aufzutreten und sich bald in der einen, bald in der andern, im Einzelnen ebenso wie im Ganzen zu bethätigen. Für eine todte, mechanische Auffassung muß freilich ein Widerspruch darin zu liegen scheinen, daß das nämliche Princip, welches sich in der menschlichen Gesellschaft überhaupt als das allgemeine Band erweist, das ihre Glieder unter einander und eben dadurch mit dem allgemeinen Bereiche der äußern Sachlichkeit verknüpft, zugleich besondere Sachen an besondere Personen knüpfen soll, was, oberflächlich angesehen, vielmehr einer Trennung oder Vereinzelung, als einer Verbindung und Vereinigung ähnlich sieht. Darum eben wird diese mechanische Auffassungsweise, wenn für sie, sey es auf praktischem Wege, sey es auf dem Wege irgend welcher Abstraction, die sociale Einheitsforderung in den Vorgrund tritt, sogleich eine vorwiegende Neigung zum Communismus zeigen, nachdem sie sich lange genug dagegen gesträubt hat, überhaupt jene Einheitsforderung

anzuerkennen. Aber je näher einem oberflächlichen Verfahren die Versuchung zu solchen Abweichungen liegt: um so ernstlicher wird bei einem gründlichern die Anstrengung darauf gerichtet seyn müssen, zu zeigen, wie eben um seiner organischen Natur willen die Wirksamkeit des bindenden oder vereinigenden Princips in der Rechtssphäre nicht eine schlechthin einfache oder einförmige seyn kann, sondern wie eben sie, diese Wirksamkeit, auch in ausdrückliche Gegensätze aus einander gehen und durch sie für die höhere Einigung einen Reichthum des Inhalts gewinnen muß. — Für diesen Gesichtspunct kann es also nicht genügen, wenn man die Bethätigung des Rechtsbegriffs in seiner Bedeutung als gesellschaftliches Einigungsprincip in Bezug auf das Privateigenthum nur in dem Acte der gegenseitigen Anerkennung findet, wodurch das Eigenthum, wie wir in Anschluß an Kant's und Fichte's Lehre vorhin bemerkten, erst den Rechtscharakter im engern Sinne erhält. Es wird vielmehr die Forderung gestellt werden müssen, daß auch das Factum, welches der Anerkennung vorangeht, der getrennte Besitzstand sammt dem moralischen Anspruch auf Rechtmäßigkeit und Unverletzlichkeit, den er zu erheben genöthigt ist, um sich auch nur als Factum behaupten zu können, daß, sage ich, auch dieser Besitzstand auf dasselbe Princip der Einheit des gesellschaftlichen Organismus zurückgeführt werde, oder mit andern Worten, daß eben jener Anspruch, trotz des Anscheins vom Gegentheile, als eine, wenn auch unbewußte, Wirkung dieses Einheitsprincips erkannt werde.

Ich nannte den Anspruch, welchen der Einzelne an die Gesellschaft, die schon vorhandene oder die erst werdende, zur Anerkennung seines Besitzstandes erhebt, einen moralischen. Damit sollte zwar im Allgemeinen noch nichts anderes ausgesprochen seyn, als eben nur dies, daß es der selbstbewußte Wille ist, der eine Sache nicht blos physisch zu besitzen oder zu genießen begehrt, sondern sie als sein rechtmäßiges Eigenthum anerkannt wissen will. Es würde also dieser Ausdruck sehr wohl auch auf die Kantische Ansicht von der Genesis des Eigenthums aus der Forderung eines äußern Freiheitskreises für das sinnlich-ver-

nünftige Einzelwesen angewandt werden können. Indeß wird man, wenn man in der Wirklichkeit des Rechtslebens und Rechtsverkehrs ein wenig umherschaut, leicht bemerken, daß derselbe, so viel die Ansprüche der Einzelnen in der schon bestehenden Rechtsgesellschaft betrifft, in vielen, vielleicht in den meisten Fällen noch eine prägnantere Bedeutung zuläßt. Nicht allein nämlich, daß in diesem Verkehr, insbesondere bei vorkommendem Rechtsstreit, die Behauptung des wohlerworbenen Eigenthums als eine Angelegenheit keineswegs nur des materiellen, egoistischen Interesses, sondern auch der Ehre angesehen zu werden pflegt, — auch dieser, ohne Zweifel bemerkenswerthe Umstand ließe sich an sich wohl noch aus dem Kantischen Princip erklären: — so ist ja uns Allen auch der Gesichtspunct zur Hand, der einen Jeden von uns ermächtigt, so den Erwerb, als die Bewahrung des Eigenthums als eine Sache der Pflicht anzusehen und zu behandeln. Beides wird uns zur Pflicht, abgesehen von anderweitem, gemeinnützigem Gebrauch, wie ihn der Zufall oder der persönliche Charakter und Beruf eines Jeden mit sich bringt, zunächst durch unsere Stellung innerhalb der Familie, durch die Fürsorge, welche der Gatte dem Gatten, die Eltern den Kindern schuldig sind, ja selbst, nach einem sehr allgemeinen Gefühle, dessen Unterdrückung nicht leicht Jemandem zum Lobe gerechnet wird, durch die Rücksicht auf Erbberechtigte auch im weiteren Kreise. Und auch wer noch nicht als Hausvater eine ihm angehörende Familie um sich versammelt hat, auch der betrachtet es doch als Pflicht nicht minder, wie als Recht, sich die Mittel zu erwerben oder zu bewahren, um künftig eine solche begründen und erhalten zu können. — Durch diese Bemerkung wird uns, meine ich, ein Augenmerk gegeben, welches wir nur etwas schärfer verfolgen dürfen, um uns auf einen Standpunct geführt zu finden, auf welchem uns nicht allein über den wahren Rechtsgrund des Eigenthums, sondern damit zugleich über die sittlichen Fundamente überhaupt, worauf das Gebäude der im engern Sinne sogenannten Rechtsbegriffe beruht, ein neues und überraschendes Licht aufgeht.

Allerdings stoßen wir, wenn wir es versuchen wollen, wissenschaftlich den hier bezeichneten Weg einzuschlagen, auf eine Schwierigkeit, welche in dem zur Gewohnheit gewordenen Gange unserer neuern Rechtsphilosophie begründet ist. So verschieden auch unter sich die Principien und die Tendenzen der rechtsphilosophischen Systeme sind, so gehen doch die meisten insofern einen parallelen Gang, als sie zuerst in abstracter, mehr oder weniger aprioristischer Weise einen gewissen Kreis allgemeiner Begriffe, unter denen sich auch das Eigenthum und das Sachenrecht befindet, zu begründen suchen, und dann erst, auf Grund dieser Begriffe, zur Entwickelung der concreten Rechtsinstitute fortschreiten, unter welchen neben dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft auch die Familie ihren Platz findet. Daß die Begriffe der persönlichen Urrechte und ebenso auch die des Eigenthums, des Vertrags, selbst der Strafe u. s. w. ein Prius ausmachen zu den Begriffen der Ehe, der väterlichen Gewalt, und was sonst etwa noch von dem ethischen Wesen der Familie dem Rechtsgebiete zufällt, dies wird von den Meisten um so mehr als etwas ganz von selbst sich Verstehendes angenommen, je fester es ihnen steht, daß die Institute des Familienlebens ihrem eigentlichen Wesen nach dem Rechtsgebiete fremd sind, und eben nur insofern sich damit berühren, als jene allgemeinen Rechtsbegriffe eine, nur theilweise durch die eigenthümliche, nicht sowohl rechtliche, als vielmehr sittliche Natur dieser Institute modificirte Anwendung auf sie leiden. Aber auch diejenigen, welche, wie namentlich Hegel und in seiner Weise auch Stahl, den ethischen Gehalt des Familienbegriffs in größerem Umfange mit dem juristischen verschmelzen, bleiben doch weit davon entfernt, das Verhältniß zwischen jenen zwei Materien in der Weise umzukehren, wie es umgekehrt werden müßte, wenn die ethische Natur der Familie zu einem Momente in der rechtsphilosophischen Deduction des Eigenthums gemacht werden sollte. — Um nun, bei dem so allgemein verbreiteten Vorurtheile von der Sachgemäßheit und Nothwendigkeit jener Anordnung, einen vorläufigen Begriff wenigstens von der Möglichkeit eines entgegengesetzten Verfahrens

zu eröffnen, möge es verstattett seyn, auf das Beispiel der Alten zu verweisen. Dort galt es, wenn man sich die Aufgabe wissenschaftlicher Darstellung des gesellschaftlichen oder des politischen Organismus im Allgemeinen gestellt hatte, als der natürlichste Weg der Betrachtung, von dem einfachsten Grundelemente menschlicher Gesellschaft, von dem Hauswesen oder der Familie anzuheben, und von da aus stufenweise zu den umfassenderen Gestaltungen des Vereinlebens fortzugehen *). Gleich in dem Abschnitt von der Familie, in der Oekonomik, fand, wie wir an dem noch jetzt vor uns liegenden Beispiele der Politik des Aristoteles sehen, der Begriff des Eigenthums seine Stelle und eine, wenn auch nicht unsern Ansprüchen an eine rechtsphilosophische Erörterung genügende, doch in anderer Beziehung gehaltvolle und auch für uns noch lehrreiche Behandlung. Es ist wahr, daß die Alten den Problemen der Rechtsphilosophie noch nicht jene bestimmtere Fassung gegeben hatten, wodurch für uns, wenn nicht die Scheidung, so doch die Unterscheidung der Rechtsbegriffe im engern Sinn von anderm ethischen Inhalte zur Nothwendigkeit geworden ist. Aber es wäre übereilt, wenn man hieraus ohne Weiteres sogleich für unsere Rechtsphilosophie auf die Unmöglichkeit eines derartigen Ganges der Begriffsentwickelung schließen wollte, wie er sich den Alten als ein so naturgemäßer empfahl. Denn ein solcher Schluß könnte doch nur auf der Voraussetzung beruhen, daß das innerlich Unterschiedene und zu Unterscheidende auch äußerlich von einander müsse abgeschieden oder getrennt gehalten werden. Er würde also darauf hinauskommen, daß man, wenigstens vom Standpuncte der Rechtsphilosophie aus, auf den Gedanken einer wissenschaftlichen Durchführung des organischen Princips der socialen und politischen Gestaltung verzichten müßte, auf jenen Gedanken, in welchem

*) Scipio, bei Cicero de republica, lehnt es, in Ansehung des enger gestellten Planes dieser Schrift, ausdrücklich von sich ab: ad elementa revolvi, q u i b u s u t i d o c t i h o m i n e s s o l e n t, ut a prima congressione maris et feminae, deinde a progenie et cognitione ordiantur.

man, seit er zuerst unter uns ausgesprochen und in's Werk gesetzt worden ist, mit Recht eine Wiederannäherung an die Auffassungsweise dieser Gegenstände im classischen Alterthum erblickt hat.

Die Umgestaltung des rechtsphilosophischen Verfahrens, welche ich in Vorschlag zu bringen hier in der Absicht gewagt habe, um in dem ethisch-juridischen Begriff der Familie eine solidere Basis für die Begründung des Eigenthumsrechtes zu gewinnen, wird sich allerdings nicht vollziehen lassen, ohne eine durchgreifende Veränderung in der Ableitung der allgemeinen Grundbegriffe, welche das Recht im engern Sinn enthalten, überhaupt; ohne eine neue und eigenthümliche Weise der Anknüpfung dieser Begriffe an ein über den Rechtsbegriff in diesem Sinne hinausgreifendes Princip der Ethik, und zwar an ein solches, welches gleich von vornherein nicht in Gestalt abstracter Begriffe, sondern einer lebendigen Macht der Vereinigung menschlicher Individuen zu sittlich-organischen Gesammtheiten, erst in engeren, dann in weiteren Kreisen auftreten müßte. Weit entfernt jedoch, mich durch diese Erwägung abgeschreckt zu finden von der eingeschlagenen Richtung zur Lösung des vorliegenden Problems: so erblicke ich vielmehr gerade in ihr nur eine Aufforderung mehr, getrosten Muthes in derselben vorzuschreiten. Denn wenn irgend ein Punct gerechten Anlaß giebt zu dem Tadel der Halbheit und Unsicherheit in der Haltung, welche die Rechtsphilosophie bei der Mehrzahl ihrer jüngsten Bearbeiter angenommen hat, so ist es die Art und Weise, wie sie den Cyklus der Allgemeinbegriffe, welche das abstracte Recht umfassen sollen, noch ganz in der Weise der vorkantischen und auch der an Kant unmittelbar sich anschließenden Naturrechtslehre, sozusagen in der Luft schweben und diesen Begriffen auch nicht das Mindeste zu Gute kommen lassen von der lebendigen und concreten Ansicht des Rechtsorganismus, welche nach ihrer eigenen Forderung doch das Ganze ihrer Wissenschaft durchdringen soll *). Ich habe bei diesem Ta-

*) Auch die Juristen der historischen Schule trifft dieser Vorwurf. Ich führe statt aller Andern den unter ihnen so viel geltenden Puchta

del vor Allen Hegel im Auge; doch trifft er Stahl und manche Andere wohl nur aus dem Grunde in minderem Grade, weil der wissenschaftliche Bau des Ganzen bei ihnen nicht mit gleicher Klarheit und dialektischer Schärfe, wie bei Hegel, in sich abgegränzt ist, und Schleiermacher hat sich in seinen Arbeiten zur philosophischen Ethik und Politik vielleicht nur dadurch frei von ihm zu halten vermocht, daß er dem Inhalte der Rechtslehre im engern Sinn überhaupt nur eine geringe Aufmerksamkeit zugewandt hat. Wird die Aufgabe so gestellt, wie sie, in freiem Zusammentreffen unter sich und in ausdrücklicher Rückbeziehung auf das Alterthum, unter den Neuern zuerst von Hegel und Schleiermacher gestellt worden ist; wird ihr die Bestimmung angewiesen, sich in Vereinigung mit der Politik zur objectiven, ethischen Güterlehre zu gestalten: so kann es nur als eine durch nichts zu rechtfertigende Halbheit erscheinen, wenn nichtsdestoweniger die Begriffe, aus denen man bisher das Gebäude des sogenannten Naturrechts aufzuführen pflegte, in einer von dem rationalistischen Verfahren der Naturrechtstheorie wenig unterschiedenen, ebenso abstrusen, ebenso aprioristischen Weise für sich abgehandelt werden, wie es im ersten Theile von Hegel's Rechtsphilosophie geschehen ist. Daß es gelungen sey, aus dieser Rechtstheorie einen ächt dialektischen Uebergang zum concreten Begriffe des sittlichen Organismus, den dort erst der dritte Theil zum Inhalte hat, durch die gleich abstruse Behandlung der „Moral", das heißt der allgemeinen Grundbegriffe einer philosophischen Tugend- und Pflichtenlehre zu vermitteln, wird Keiner sich überreden, der nicht von vornherein auf des Meisters Worte geschworen hat. Das einzig dem Geiste der neuen Conception dieser Wissenschaft, deren erste Grundlinien Hegel auf eine die spätere Ausführung an Tiefe und Großartigkeit des Blicks vielleicht noch übertreffende Weise in seiner ziemlich unbeachtet gebliebenen Abhandlung „Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des

---

an, dessen rechtsphilosophische Einleitung in sein Institutionenwerk so abstrus, wie nur je eine Abhandlung der alten Naturrechtsschule gehalten ist.

Naturrechts" *) verzeichnet hatte, wahrhaft Entsprechende wäre vielmehr dies gewesen, wenn er den Begriff der „Sittlichkeit", das heißt nach seinem Wortgebrauch eben, der concreten organischen Gestaltung des menschlichen Vereinlebens, der jetzt nur den Inhalt des dritten Theiles bildet, zum alleinigen Inhalte der gesammten Disciplin gemacht, und die Begriffe der zwei ersten Theile in ihn hinein, oder vielmehr, in dem wissenschaftlichen Zusammenhange, welcher dann von vornherein wesentlich durch den Grundgedanken jenes dritten Theiles bestimmt gewesen wäre, aus ihm heraus gearbeitet hätte. Dann würde es sich von selbst so gestaltet haben, daß, in der Weise der Alten, von welcher Hegel in der eben angeführten Abhandlung ein so gediegenes Verständniß an den Tag gelegt hat, mit den Begriffen der Ehe und der Familie hätte begonnen werden müssen. Die allgemeinen Grundbegriffe des dinglichen und des persönliches Rechts würden dagegen in dem Uebergange von der Familie zur bürgerlichen Gesellschaft eine Stellung gefunden haben, die eine ganz anders gründliche Ableitung derselben möglich gemacht hätte, als, wie ich dafür halten muß, irgend eine der bisher versuchten **).

Die Forderung, das System einer objectiven Rechtsphilosophie, oder — denn diesen Begriff betrachte ich nach Schleiermacher und Hegel als völlig gleichbedeutend — organischen Gesellschaftslehre mit dem Begriffe der Ehe und der Familie zu eröffnen, — diese Forderung ergiebt bei näherer Betrachtung unmittelbar sich aus dem richtig gestellten Probleme dieser Wissenschaft. Denn wie könnte man je hoffen, dieses Problem, das Problem der sittlich-organischen Einheit des mensch-

*) In dem „Kritischen Journal der Philosophie" von Schelling und Hegel; wieder abgedruckt im ersten Bande der Gesammtausgabe von Hegel's Werken.

**) Die hier geforderte Stellung ist den Grundbegriffen des bürgerlichen Rechts wirklich gegeben in den Systemen der Ethik von Wirth und von Chalybäus, und ich halte dies für ein anerkennenswerthes Verdienst dieser Werke. Aber die Vortheile, die sich für die Ableitung jener Begriffe aus dieser Stellung ergeben, sind in beiden Werken noch nicht hinlänglich ausgebeutet.

lichen Geschlechts, zu lösen, ohne vor allen Dingen die Naturbedingungen dieser Einheit in Betracht zu ziehen, und das Verhältniß der geforderten sittlichen Einheit zu ihrer Naturbasis, welche in dem Verhältnisse der Geschlechter und dem Processe der Fortpflanzung liegt, zu erwägen? Ein nothwendig erster Gedanke ist hier dieser, die sittliche Einheit in unmittelbarem Zusammentreffen mit der Naturbasis auszuwirken; und man weiß, welche praktische Macht dieser Gedanke über das menschliche Geschlecht in den ersten Stadien seiner Bildung geübt hat und über große, auf diesen Stadien zurückgebliebene Völker noch jetzt übt. Das Band der Familie im weitesten Kreise, der gemeinsamen Abstammung, wird auf jener Culturstufe, die wir mit dem Namen der patriarchalischen zu bezeichnen gewohnt sind, als der allein berechtigte, weil von der Natur selbst festgestellte Inbegriff aller sittlichen Verhältnisse zwischen Mensch und Menschen angesehen. Die Rechtsphilosophie darf diese culturgeschichtliche Thatsache, wenn auch ihre Bedeutung zunächst für uns nur eine historische zu seyn scheinen kann, doch nicht unbeachtet lassen. Obgleich in der Gesammtentwickelung der Menschheit nur ein vorübergehender Gedanke, ist sie doch für dieselbe ein Durchgangspunct von organischer Nothwendigkeit. Es giebt Rechtsinstitute von welthistorischer Bedeutung, wie die Polygamie, die Sclaverei, welche zwar für die höhern Stufen der Entwickelung ihre Gültigkeit verlieren, die aber dennoch nicht von der Rechtsphilosophie übergangen oder, wie es freilich das Bequemste und in der neuern Rechtsphilosophie seit Kant gedankenloser Weise das allgemein Hergebrachte ist, kurzweg verworfen werden dürfen. Auf jener niedern Stufe sind diese Institute nicht nur eine rechtliche Möglichkeit, sondern sogar eine rechtliche Nothwendigkeit; sie können aus diesem Grunde mit ihren rechtlichen Folgen auch noch in den Organismus der höhern Stufe eingreifen, und es muß ihnen daher schon um dieser praktischen Beziehung willen in jedem Systeme, das auf Vollständigkeit auch nur der Haupt- und Grundbestimmungen Anspruch macht, Rechnung getragen werden. Es giebt ferner noch andere Institute, wie das

Intestaterbrecht der entferntern Blutsverwandten, die gesetzliche Vormundschaft der Agnaten u. s. w., welche auch auf den höheren Stufen als organische Nachwirkungen jenes Durchgangspunctes, wo die Familie eine über alle sociale Rechtssphären übergreifende Bedeutung und Wichtigkeit hat, zurückbleiben. — Je sorgfältiger nun die Beachtung ist, welche die Rechtsphilosophie diesem nothwendig ersten Gedanken aller gesellschaftlichen Entwickelung zuwendet: mit um so größerer dialektischer Schärfe wird sie dann die Bedeutung des Umstandes in's Auge fassen, daß eben jenes organische Moment, wodurch die Natur zunächst die Einheit des Geschlechts begründen zu wollen schien, ihr unter den Händen, sozusagen, dahin ausschlägt, zu einer Macht der Spaltung und Trennung zu werden. Vater und Mutter soll der Mann verlassen, um dem Weibe anzuhangen; nur im engsten Kreise, im Kreise, den Ein Mann und Ein Weib nebst ihren Kindern bilden, gestaltet sich das natürliche Einheitsprincip des Geschlechtes auf naturgemäße Weise zu einem in sich geschlossenen sittlichen Organismus, während jede Ueberschreitung dieses Kreises eine gewaltsame Vermischung disparater Einigungsprincipien, und in Folge dieser Vermischung dergleichen Monstrositäten der socialen und politischen Gestaltung zu Tage bringt, wie sie die Cultursysteme des Morgenlandes, zu deren Verständniß nur die Herrschaft des patriarchalischen Princips den Schlüssel bietet, in Menge zeigen. — Der weitere Fortschritt der gesellschaftlichen Gesammtentwickelung aber besteht eben darin, daß das Princip der natürlichen Sittlichkeit, wie Hegel das Familienprincip nennt, von dem Anspruch, den es machte, das Ganze des ethischen Gebietes zu umfassen, auf jenen engern Kreis seiner unmittelbaren Geltung zurückgedrängt wird, in welchem es, durch stete Neubegründung eines lebendigen sittlichen Organismus im kleinsten Raume und in schnell vorübergehender Dauer, entsprechend der Bildung jenes organischen Zellengewebes, welches nach den Entdeckungen der neueren Physiologie die Grundsubstanz aller vegetabilischen und animalischen Organismen ausmacht, für den eigentlichen Rechtsorganismus den Stoff oder die innere

füllung auswirkt, ohne die ein solcher nicht würde bestehen können.

An dieser Stelle nun, in diesem Momente des Uebergangs von der natürlichen Sittlichkeit zur reflectirten, — die Angemessenheit dieses Ausdrucks wird sich, wie zu hoffen steht, alsbald ergeben, — hat die Deduction jener Begriffe einzusetzen, welche die Rechtssphäre in jenem engern Sinn umschreiben, den von dem allgemeinen Begriffe des Ethischen zu unterscheiden wir durch die gesammte Entwickelung der philosophischen Rechtswissenschaft seit Grotius gelernt haben. Es ist vollkommen wahr, daß der Begriff der Familie nach seiner sittlichen Gesammtnatur der Rechtssphäre in diesem engeren Sinne nicht angehört. Aber es ist ebenso wahr, daß die Wissenschaft, die philosophische Wissenschaft des Rechts, der enger gefaßten Aufgabe einer Entwickelung der Begriffe, in welchen das Recht sensu stricto enthalten ist, nicht genügen kann, ohne das Wesen der Familie ebenso sehr, und nicht im Mindesten weniger, als jene Begriffe, zum Object ihrer Betrachtung gemacht zu haben; wie dies ja auch alle diejenigen im vollen Maaße anerkennen, welche neuerdings auf die Verbindung der Rechtsphilosophie mit der Ethik, oder auf ihre Umschmelzung in eine objective Ethik oder Güterlehre gedrungen haben. Denn das Recht im engern Sinn entsteht eben nur aus der Auflösung des Familienbandes, aus dem selbstständig sich Gegenübertreten einer Mehrheit von Einzelfamilien, die, ohne durch ein gemeinsames Band der Abstammung unter einander verbunden zu seyn, oder nachdem solches Band seine Wirksamkeit verloren hat, doch mit einander in einer Gemeinschaft des Verkehrs bleiben wollen oder in eine solche einzutreten durch Trieb und Bedürfniß der Natur genöthigt sind. Es ist eine völlig unwahre Vorstellung, zu der uns die in ihrer Einseitigkeit zu weit getriebene Abstraction der Naturrechtstheorien verleitet hat, als ob unter einzelnen Menschen ohne alle Rücksicht und Rückbeziehung auf bestehende Familienbande jemals auch nur die ersten Anfänge eines Rechtsverkehrs entstehen könnten, und die Rechtsbegriffe, die als vermeintliche Aussprüche der reinen Ver-

nunft eine Geltung auch für solche Zustände einschließen sollen, sind leere Schemen ohne wahrhaft speculative, wie ohne historische Bedeutung. Das Wahre ist, daß die Anerkennung, welche sich die solchergestalt in friedlichen Verkehr unter einander tretende oder darin beharrende Familien gegenseitig einander zollen, die Wiege alles Rechtsbewußtseyns und die Geburtsstätte der Begriffe ist, welche dieses Bewußtseyn ausfüllen und nur in ihm die lebendige Wahrheit und Wirklichkeit haben, die sie zu einem Objecte auch für die Wissenschaft eignet. Eben sie aber, diese Anerkennung, was ist sie anders, als die Spiegelung des sittlichen Wesens der Familie im Bewußtseyn, wodurch, wie durch jede Spiegelung, die Gestalt des abgespiegelten Gegenstandes sich verdoppelt und zu einem allgemeinen Begriffe wird, dessen Daseyn und Geltung für das Bewußtseyn nun nicht mehr an den einzelnen, zeitlich und räumlich begränzten Gegenstand gebunden ist, von dem die Spiegelung zuerst ausging? Dies eben ist es, was ich meinte, wenn ich den Inhalt der Rechtssphäre im engern Sinne mit dem Namen einer reflectirten Sittlichkeit bezeichnete. Das sittlich Substantielle ist auch im Rechtsbewußtseyn noch ganz dasselbe, was es im unmittelbaren natürlich-sittlichen Bewußtseyn des Familienlebens war. Aber dadurch, daß es den Trägern dieses Bewußtseyns gegenständlich geworden, daß es ausdrücklich auf Personen und Verhältnisse bezogen ist, welche diesen Trägern äußerlich gegenüberstehen, aber in deren Bewußtseyn zugleich dieselbe Reflexion des sittlichen Inhalts, wie in den erstern, erfolgt, — dadurch erweitert es seine Sphäre über die der natürlichen Sittlichkeit hinaus und wird eines ganz neuen und bei weitem umfangreicheren Inhalts fähig.

Es wird gut seyn, gleich hier die Anwendung von dem Gesagten auf die Genesis des Eigenthumsrechts zu machen. Das was etwa an den gegebenen Bestimmungen noch zu erläutern seyn möchte, wird sich leichter in's Klare bringen lassen, wenn wir damit sogleich die Anwendung auf den Gegenstand verbinden, um dessen willen wir ohnehin diese gesammte Betrachtung

angestellt haben. Meine Behauptung ist, wie man sieht, diese, daß der Besitz, — der unmittelbare physische, und auch jener intelligible, dessen Realität wesentlich in dem irgendwie durch Handlungen sich bethätigenden animus possidendi liegt, — um durch gegenseitige Anerkennung einer Mehrheit Besitzender den Rechtscharakter des Eigenthums zu gewinnen, schon zuvor jene sittliche Bedeutung und Weihe erhalten haben muß, wie er sie naturgemäßer Weise allerorten nur durch das Princip der Familie erhält. Daß in dem sittlichen Wesen der Familie die Nothwendigkeit eines festen, dauernden Besitzes inbegriffen ist, daß durch eben dieses Wesen das Streben nach einem solchen und seine Behauptung sittlich geadelt und zu einer pflichtmäßigen Handlungsweise erhoben wird, bedarf keines Beweises. Man kann dies in einer mehr metaphysischen Weise so ausdrücken: in dem organischen Band, durch welches der Begriff der Familie Menschen mit Menschen, den Gatten mit der Gattin, die Eltern mit den Kindern und die Kinder unter sich, verknüpft, sind auch äußere Güter oder Sachen inbegriffen. Das Band ist, wie ein Band zwischen Mensch und Mensch, so auch zwischen Mensch und Sache. Die Worte Haus, Hof und Herd haben selbst eine sprüchwörtliche Bedeutung erlangt, um die Unentbehrlichkeit eines festen Besitzes für die sittliche Ordnung des Familienlebens, und durch die Unentbehrlichkeit die Heiligkeit dieses Besitzes zu bezeichnen; und nicht umsonst hat im Alterthum sich der Dienst der Laren und der Penaten an die feste Stätte geknüpft, welche für die Familie noch etwas mehr, als nur ein zufälliger äußerer Wohnplatz oder ein leibliches Subsistenzmittel seyn sollte. Und ehe noch durch Einführung des Ackerbau's und bleibender Wohnsitze ein unbewegliches Eigenthum der Familien zur Grundlage eines umfassendern Rechtsverkehrs und aller höhern Civilisation gemacht worden ist, hatte bereits in jenen urweltlichen Zuständen, von denen uns die Patriarchensage des israelitischen Volkes ein so treues Bild überliefert hat, die Zähmung der Heerden, die Gewöhnung der Knechte und Mägde

an Dienst und Mitgenuß, beide, Menschen und Thiere *) zu einem thatsächlichen Bestandtheile der Familie und eben dadurch zu einem natürlichen Eigenthume schon vor der Entstehung des bürgerlichen oder juristischen gemacht. Eine Familia im ächt römischen Wortsinn, eine res familiaris ist allerorten als Thatsache schon vorhanden, ehe im Rechtsverkehr und Rechtsbewußtseyn die Rechtsbegriffe und Rechtssätze entstehen, welche dieser Thatsache den Charakter einer juristischen Wahrheit geben sollen; und zwar als eine Thatsache von keineswegs nur äußerer, sinnlicher, sondern von ebenso innerlicher, sittlicher Bedeutung. Gerade auf dieses thatsächliche Bereich finden wir das Rechtsbewußtseyn bei seiner ersten Entstehung vorzugsweise gerichtet; gerade an dem sittlich, wie sinnlich getrennten Besitz werden die unterschiedenen Familien ihr sittlich berechtigtes Daseyn gegenseitig zuerst gewahr, und die ausdrückliche Anerkennung des Eigenthums schließt die stillschweigende der Personen nach der Stellung und Geltung, die einer jeden in ihrer Familie zukommt, als selbstverständliche Voraussetzung in sich, nicht umgekehrt. In diesem Sinne eben kann man sagen, daß die begriffliche und sachliche Entstehung des Eigenthumsrechts zugleich die begriffliche und sachliche Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft ist. Denn, so wie die Eigenthumsrechte in dieser Weise, nicht durch ausdrückliche Verabredung, sondern durch das Bewußtseyn der sittlichen Berechtigung factisch gegebener Zustände, gegen einander abgegränzt sind, so entsteht zwischen den auf solche Weise abgetheilten Familien sogleich ein wechselseitiger Rechtsverkehr. Er entsteht um so sicherer, als ja eben sein Bedürfniß es war, wodurch jenes Bewußtseyn erweckt, jene Anerkennung hervorgerufen worden ist. Ein Recht der Verträge, der persönlichen Verbindlichkeiten entwickelt sich Hand in Hand mit dem dinglichen Rechte; vorgefallene Rechtsverletzungen rufen, noch nicht unmittelbar ein Strafrecht der Gesammtheit,

*) Ueber die Gewohnheit der Genesis, Knechte und Mägde unter allerlei Vieh als Gegenstände des Besitzes zu nennen, vergl. Winer, bibl. Realwörterbuch II. S. 553 f. Uebrigens kann in Bezug auf die Sclaverei an den Ausspruch Montesquieu's erinnert werden: **il ne peut être retenu que par une loi de famille. Espr. des loix XV, 2.**

wohl aber neue Rechtsansprüche der Verletzten hervor, die, im allgemeinen Rechtsbewußtseyn anerkannt, die Veranlassung zu einem öffentlichen Rechtsverfahren und Gerichtswesen geben, worin die Gesellschaft zuerst als eine thatsächlich bestehende und wirksame Macht sich selber gegenständlich wird. Dies Alles macht zwar noch keinen Staat im eigentlichen Wortsinne aus, aber ich habe auch nicht behauptet, daß der Staat, ich habe nur behauptet, daß die Rechtsgesellschaft als solche, die bürgerliche Gesellschaft, deren Daseyn wesentlich mit dem in einem geschichtlichen Menschenkreise bestehenden Rechtsbewußtseyn zusammenfällt, unmittelbar aus der factischen Anerkennung der Eigenthumsrechte hervorgeht. Diese Anerkennung aber setzt, ich wiederhole es, das Bestehen sittlicher Familienbande voraus, und sie verdankt ihren Rechtscharakter dem sittlichen Inhalte, welcher durch sie zur Gegenständlichkeit für sich selbst, zur Reflexion in sich selbst gelangt. Die leere Willkühr des Habenwollens *), ebenso, wie der grob physische Trieb des Lebenwollens — für welchen, wenn keine höhere sittliche Berechtigung sich aufzeigen ließe, das berüchtigte je n'en vois pas la nécessité immer die unwiderlegliche Abfertigung bleiben würde, — Beides würde, gegenständlich erfaßt, nun und nimmer ein Bewußtseyn von solcher Lebens- und sittlich-socialer Schöpferkraft erzeugen können; und auch die blos sinnliche formatio, die äußerlich auf Gegenstände des Besitzes verwandte Arbeitsthätigkeit würde dazu nicht ausreichen.

Ein wohlfeil zu habender Einwand gegen die angedeutete Begründung des Eigenthumsrechts wäre es, wenn man erwidern wollte, daß auf diesem Wege nur ein Gesammteigenthum der Familien, kein Eigenthumsrecht der Einzelnen herauskomme, daß also die Folgerung daraus gezogen werden dürfe, Hagestolze, unverehelicht bleibende Erbtöchter u. s. w. können kein selbstständiges Eigenthum besitzen. Wer diesen Einwand im Ernst erheben könnte, der würde damit nur zeigen, daß er unmöglich den Sinn jener zugleich realen und begrifflichen Genesis des Rechtsbewußtseyns richtig gefaßt haben kann, die in der sittlich berechtigten und

*) animus rem sibi habendi.

sittlich nothwendigen Auflösung des Familienbandes ihren Ausgangspunkt hat. Es wird nämlich Jedem, der diesen Sinn so dem Geist, als den Worten unserer Darstellung entsprechend gefaßt hat, ohne Weiteres klar seyn, daß in den Act gegenseitiger Anerkennung, wodurch ein vorhandener Besitzstand zum Eigenthum wird, von vornherein alle die successiven Veränderungen in dem vorgefundenen Besitzstand eingeschlossen seyn müssen, welche aus dem Wesen der Familie als nothwendig sich ergeben, und ohne die kein Proceß einer organischen Entstehung neuer Familien aus der unfehlbar eintretenden Auflösung der vorhandenen würde stattfinden können. Dies liegt offenbar in der so ausdrücklich von uns hervorgehobenen und so nachdrucksvoll betonten sittlichen Bedeutung jenes Anerkennungsactes. Wo bliebe diese Bedeutung, wenn als sein Inhalt nur der zufällig als Factum vorgefundene Besitz sowohl in Ansehung der Gegenstände, als der Personen der Besitzer gelten sollte, und nicht zugleich die organische Stetigkeit in dem Besitzwechsel, so wie er in der Natur der Familie mit Nothwendigkeit begründet ist? Ausdrücklich das Gesetz dieser Stetigkeit fordert die Möglichkeit eines rechtsgültigen Besitzes auch in der Hand einzelner, lediger und emancipirter Persönlichkeiten, sowohl in Rücksicht auf die Bedeutung des Familienbandes, aus welchem sich vielleicht dieser Besitz herschreibt, als auch in Rücksicht auf jenes, welches vielleicht in Zukunft durch diesen Besitz begründet werden soll. Und doch weiß man, welche Beschränkungen ausdrücklich in Bezug auf den Vollgenuß des Eigenthumsrechts z. B. das altgermanische Recht an den Hagestolziat geknüpft hat; offenbar in Folge der tief im natürlichen Rechtsbewußtseyn begründeten Voraussetzung, daß dieses Recht seine moralische Wurzel in der sittlichen Substanz der Familie hat! — Auch dies kann gegen unsere Annahme nichts beweisen, wenn positive Gesetzgebungen ein Gesammteigenthum im streng juristischen Sinne nicht einmal innerhalb des engsten Familienkreises als Regel gelten lassen. Denn theils liegt schon im Begriffe der Familie selbst nicht eine gleichartige, sondern eine ungleichartige Berechtigung ihrer Glieder an dem

Gesammteigenthume; theils bringt der Conflict wohlerworbener Rechte verschiedener Familien, nicht blos vorhandener, sondern auch neu entstehender, dessen Ausgleichung dem bürgerlichen Rechte obliegt, die Nothwendigkeit einer strengeren Unterscheidung der Rechte ihrer einzelnen Glieder gegenseitig von einander mit sich, als dort, wo die besondern Familien vereinzelt stehen und kein rechtlich geordneter Wechselverkehr zwischen ihnen stattfindet; theils endlich erwächst aus der organischen Flüssigkeit der Familienverhältnisse die Nöthigung für das bürgerliche Recht, da wo sich dasselbe in der streng verstandesmäßigen Weise, wie es zuerst in der römischen Welt geschehen ist, zum System ausbildet, als das Subject oder als den Träger der Rechte allenthalben zunächst die einzelne Person zu betrachten, und die Rechte einer moralischen Gesammtpersönlichkeit, wie die Familie es ist, nur als Modificationen oder Beschränkungen an dem Rechte der Einzelnen in Anschlag zu bringen *). Diese Auffassungsweise, die, wie gesagt, erst das Product wissenschaftlicher Ausbildung der Rechtsbegriffe auf einer hoch gesteigerten Civilisationsstufe ist, muß man sich wohl hüten, in das älteste, einfache Rechtsbewußtseyn hineinzutragen, dem, wie aus der Rechtsgeschichte aller Völker sich erweisen läßt, eine mehr substantielle Anschauung, namentlich auch in Bezug auf die Stellung der Familie zum Rechtsverkehr innerhalb der Gesellschaft ungleich näher lag **).

Daß ein unbefangener Blick auf die rechtsgeschichtliche Entwickelung im Großen und Ganzen sowohl, als auch überall im Besondern und Einzelnen unserer Ansicht die vielfachste und unzweideutigste Bestätigung bringt, dies kann Keinem entgehen, der für seine Person zu einem solchen Blick befähigt ist. Wohin wir

*) Was die gegenwärtige Theorie des Civilrechts moralische oder juristische Persönlichkeiten nennt, das ist selbst erst ein künstliches Gebilde juristischer Reflexion, und hat mit der rechtlichen Bedeutung des Familienbandes keine Gemeinschaft.

**) Auch in Bezug auf das Verhältniß der Familie zum Eigenthum gilt der Ausspruch Niebuhr's: „Die Regel wird nie irre führen, daß ursprünglich alle Bande weit fester und härter gezogen waren, und sich im Verfolg der Zeit immer mehr lösten."

auch blicken in der Geschichte des entfernteren Alterthums, in den Bildungszuständen jener Perioden, welche unter den verschiedenen Völkern die Genesis der Civilisation, der bürgerlichen und der politischen Gesellschaft enthalten: allenthalben erblicken wir die durchgängigste Solidarität zwischen dem Institute der Ehe nebst dem gesammten daran hängenden Familienrechte, und dem Institute des Eigenthums. Wo, wie dies auf eine oder die andere Weise unter allen Völkern des Morgenlands der Fall ist, das Princip der Familie noch über die Sphären der bürgerlichen und der politischen Rechtsbildung übergreift: da unterliegt, mit dem Rechte der Ehe zugleich, welche sich dort noch nicht entscheidend zur Monogamie durchzubilden vermag, auch das Privateigenthum den größten Schwankungen, und gelangt nicht zu der Ausbildung, deren es sich unter Völkern erfreut, welche das patriarchalische Princip in der Wiege ihrer Cultur hinter sich zurückgelassen haben. Namentlich das Eigenthum an Grund und Boden trägt mehr oder weniger dort allenthalben den Charakter eines Gesammteigenthums des Stammes, des Volkes oder, wenn man will, des Staates: „der Landesherr ist es im strengsten Sinn, und aller Privatbesitz nur darin verschieden, ob er seinen Antheil vom Ertrag einfordert, erläßt oder verschenkt" *). Ohne Zweifel würde derselbe Grundsatz, wie in Bezug auf das Landeigenthum, sich als Consequenz des patriarchalischen Princips auch in Bezug auf alles andere Eigenthum geltend gemacht haben, wenn nicht die durch die Natur unausweichlich gebotene Abtheilung der Familien auch innerhalb der patriarchalischen Stammes- oder Volks-

*) Worte Niebuhr's bei Gelegenheit des römischen ager publicus, von dem er die Bemerkung macht, daß „seinen Charakter in Indien, wie in der That in ganz Asien und im alten Aegypten, alles Landeigenthum trägt." — Wie geneigt man übrigens seyn mag, in die feine Bemerkung Jak. Grimm's einzustimmen: „es ist einleuchtend, daß dem Hirten an der Ganzheit des Landeigenthums gelegen seyn muß, dem Bauer an der Vertheilung" (Deutsche Rechtsalterthümer S. 495.): so wird man doch nicht hierauf allein oder auch nur hauptsächlich den großen Gegensatz der asiatischen und der europäischen Civilisation in Bezug auf die Gestaltung des Grundeigenthums zurückführen wollen.

einheit die Entstehung eines bürgerlichen Rechts auch dort zur Folge gehabt hätte, freilich eines durch das Walten jenes Princips, unter das es dort gebunden blieb *), verkümmerten und in die schon oben erwähnten Monstrositäten ausschlagenden. Jedenfalls aber ist es derselben Ursache zuzuschreiben, wenn im ganzen Morgenlande weder die väterliche Gewalt, noch die Sclaverei, obgleich beide Institute ihrem Ursprunge nach dem patriarchalischen Princip angehören, zu der scharfen civilrechtlichen Ausbildung, wie später in dem occidentalischen Rom, haben gelangen können. Es stand solcher Ausbildung eben der Conflict im Wege, der hier zwischen den Rechten der Gesammt- und der Einzelfamilie unvermeidlich eintrat. — Das allergewichtigste Zeugniß aber, hinreichend einen Jeden, der nur irgend einen Begriff davon hat, wie sittliche Ideen sich in der Geschichte bethätigen, von der Wahrheit unserer Auffassuug zu überzeugen, legt die Geschichte ab durch die Gestaltung des Erbrechts unter allen Völkern von den niedrigsten Stufen der Civilisation bis herauf zu den höchsten. Welch unsäglichen Quälereien begegnen wir allenthalben bei den Naturrechtslehrern der Schule, um auf Grund ihrer abstrusen Voraussetzungen auch nur die rechtliche Möglichkeit einer Erbfolge, einer testamentarischen, oder gar — denn dies

*) Die strenge Consequenz dieser Bindung des Princips der bürgerlichen Gesellschaft unter das patriarchalische ist überall diese, daß eigentlicher Rechtsverkehr nur zwischen den Gliedern Einer Volksfamilie stattfinden kann. Daher die großen Schwierigkeiten, welche überall die juristische Regelung des internationalen Verkehrs mit Völkern von patriarchalischer Rechtsbildung findet, auch wenn dieselben in sich selbst schon einen bedeutenden Grad der Civilisation erstiegen haben. Daher auch die Klagen der Alten über die **Punica fides**, die Treulosigkeit der Barbaren (*βαρβάροισί ἐστι οὔτε πιστὸν οὔτε ἀληθὲς οὐδέν*. **Herodot. VIII, 142.**). Derselbe Herodot berichtet von den nomadischen Arabern (**III, 8.**) einen äußerst charakteristischen Gebrauch, wodurch sich dieselben zum Worthalten bei Verträgen (ohne Zweifel wohl hauptsächlich mit Fremden, wiewohl der Schriftsteller es auch auf Einheimische zu beziehen scheint) zwingen. Die Contrahirenden lassen sich durch einen Dritten die Hand verwunden und mit dem vermischten Blute einen Stein benetzen. Offenbar ein symbolisches Surrogat der Blutsfreundschaft mit ausdrücklicher Beziehung auf ein äußeres Object.

erschien durch die unnatürlichste Verkehrung als das Entferntere und Bedingtere, — einer Intestaterbfolge herauszubringen! Welche Mißgriffe beging, aus Mangel an Einsicht in das wahre Princip der Erbfolge, in der Deutung der geschichtlichen Rechtszustände selbst noch ein Montesquieu; wie schnell ist er mit der Beschuldigung von Willkühr und Ungerechtigkeit zur Hand gegen Gesetzgebungen, welche sich doch ganz folgerecht aus diesem Princip heraus entwickelt haben! — Unter den Neueren hat, hauptsächlich, wie es scheint, durch Hegel's Verdienst, obwohl wir schon Fichte dahin einlenken sehen, der gesunde Sinn den Sieg erfochten, daß man jetzt immer allgemeiner die Intestaterbfolge als die in der Idee des Rechtes unmittelbar begründete, weil durch die Natur des Familienbandes geforderte, anerkennt, die testamentarische als eine nur unter Beschränkungen zulässige Modification und Ergänzung jener. Aber nur um so schroffer macht sich gerade bei diesen neueren Rechtslehrern der Uebelstand fühlbar, daß nichtsdestoweniger die Deduction des Erbrechts von der allgemeinen rechtsphilosophischen Begründung des Eigenthums abgetrennt bleibt. Welcher Verstoß gegen die Methode, wenn in Werken, welche dem Begriffe der Familie den Begriffen des bürgerlichen Rechts gegenüber seine richtige Stelle angewiesen haben, unter der Rubrik des Familienbegriffs das ganze Erbrecht abgehandelt wird, ehe noch vom Begriff des Eigenthums und seiner Entstehungsweise die Rede gewesen ist*)! Wo aber, wie es bis jetzt noch immer das Gewöhnlichere ist, die abstracte Theorie des Eigenthums der concreten des Ehe- und Familienrechts vorangeschickt wird, da bleibt theils die erstere nothwendiger Weise unvollständig, da ein Eigenthum ohne Erbrecht noch gar kein wahres Eigenthum ist, theils gelingt es doch immer nur unvollständig, das übergreifende Recht der Familie über ein vermeintlich aus einer ganz andern Sphäre erwachsendes Rechtsinstitut darzuthun. Beiden Darstellungsweisen gegenüber wird es nicht allein als die einfachste und bündigste, sondern auch als die geschichtstreueste Auffassung erscheinen, wenn

*) So z. B. bei Wirth, a. a. O. II. S. 64—76.

wir das Recht der Intestaterbfolge unmittelbar an die moralische und rechtliche Entstehung des Eigenthums knüpfen, indem wir die Wurzel des einen wie des andern in dem sittlichen Bande der Familie *) aufzeigen und die sociale Anerkennung, wodurch beide den Rechtscharakter im engern Sinn erhalten, in Einem ungetrennten Acte sich über beide erstrecken lassen. In der That sollte ich meinen, daß es nur eines geringen Nachdenkens bedürfte, um die Einsicht zu gewinnen, daß von einem in der bürgerlichen Gesellschaft zu Recht bestehenden Privateigenthum nicht eher die Rede seyn kann, als bis dasselbe als ein Gegenstand der Vererbung mindestens vom Vater auf die Söhne anerkannt ist. Ist aber die Wirklichkeit des Eigenthums von dieser Anerkennung abhängig, so ist klar, daß der Inhalt dieses Actes zum Begriffe des Eigenthums gehören muß. Selbst in der Bedeutung von Worten verschiedener Sprachen drückt sich dieses Zusammengehören der Begriffe von Eigenthum und Erbe aus, wie in dem hebräischen ירשׁ **), dem lateinischen Patrimonium und, wenigstens nach älterem Sprachgebrauch, dem deutschen „Erbe". — Die Anerkennung des Rechts der Testamente würde gegen die obige Voraussetzung nur dann einen Widerspruch enthalten, wenn die Geltung dieses Rechts eine unbeschränkte wäre. Dies aber ist sie zu keiner Zeit und unter keinem Volk gewesen; je weiter wir zurückgehen in der Geschichte der Rechtszustände und Rechtsgesetzgebungen, um so weniger finden wir die durch Sitte und Gesetz geheiligte Intestaterbfolge gestört durch testamentarische Willkühr. Der größere Spielraum, welchen ausnahmsweise das römische Recht dieser Willkühr einräumt, hängt nachweislich mit dem dort so ausgedehnten Rechte der väterlichen Gewalt zusammen; das Paterfamilias uti legassit des Zwölftafelgesetzes zeigt unwidersprechlich, daß auch das Recht der Testamente aus dem Gesichtspuncte eines Familienrechts betrachtet wurde. Im Allgemeinen aber ist, geschichtlich sowohl, als rechtsphilosophisch, die richtige Auffassung dieses Rechts ohne Zweifel diese, daß

*) **Familia et Penates et jura successionum. Tac. Germ. 32.**

**) Luther übersetzt gelegentlich auch אחזה durch „Erbe".

dasselbe erst mit der Auflösung des engern Familienbandes eintritt, als Ersatz für dasselbe in Bezug auf die Stetigkeit der Fortdauer *), welche der Familie auch im Wechsel der Personen eben durch die Objectivität des Güterbesitzes gesichert werden soll. Ohne Zweifel war die Form der Adoption allenthalben die ursprüngliche für die testamentarische Einsetzung, wie sie es in Griechenland und mehrfach sonst geblieben ist: selbst im römischen Recht scheinen manche auffallende Bestimmungen nur hieraus zu erklären; so z. B. der Grundsatz, daß der Form nach Niemand nur über einen Theil seines Vermögens testiren kann **); auch wohl der Umstand, daß die Testamenti factio dem öffentlichen Rechte beigezählt wird ***); wie denn bereits Gans in Bezug auf die Form der Testamente in comitiis calatis und in procinctu diese Erklärung geltend machte. Der Umstand, daß Abraham vor der Geburt des Isaak den Knecht seines Hauses, den Damascener Eliezer, als seinen Erben betrachtet †), obgleich Lot, sein Bruderssohn, lebt, der sich aber von ihm abgetheilt hat, spielt in den einfachen Zuständen des patriarchalischen Zeitalters dem Institute der testamentarischen Erbfolge vor, und zwar, wie man sieht, ausdrücklich in der Weise, daß diese modificirte Erbfolge noch als unmittelbare Consequenz aus der streng gefaßten Idee der Familieneinheit erscheint. Es war ein Zustand,

*) Der Begriff dieser Stetigkeit drückt sich in dem Satze: **hereditas defuncti vice fungitur,** sowie überhaupt in den römischen Grundsätzen über die **successio per universitatem** aus. Der „praktische Sinn" oder „juristische Tact", welchen v. Savigny (System des heut. röm. R. I. S. 386.) an dem ältesten römischen Recht um dieses Grundsatzes willen rühmt, bewährte sich, da der Grundsatz selbst sich unmittelbar aus der rechtlichen Grundanschauung ergab und seinem wesentlichen Inhalt nach allen ältern Volksrechten gemeinsam ist, eigentlich vielmehr erst an der späteren Rechtsentwickelung, nämlich insofern, als dieselbe sich auch durch die große Ausdehnung der testamentarischen Willkühr nicht an demselben irre machen ließ.

) Nur so scheint der Anstoß zu entfernen, den bereits Leibnitz an diesem Grundsatze nahm. **Ep. ed. Korthold. I. p. 171.

***) **Testamenti factio non privati, sed publici juris est. Papinian.**

†) 1 Mos. 15, 2.

in welchem jeder Erbe noch den Charakter trug, den das römische Recht dem suus heres oder heres necessarius zuschreibt *). Die weitere Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft und die naturgemäße Stellung der Familie in derselben bringt es mit sich, daß dieser Begriff der suitas als alleiniges Princip des Erbrechts einer freieren Beweglichkeit der Güterübertragung innerhalb des weitern Kreises, der ursprünglich von einer Familie ausgegangen ist, weichen muß; und da nun ist es das Naturgemäße, daß auch hier die Intestaterbfolge nach Blutsfreundschaft und die testamentarische nach freier Disposition auf entsprechende Weise sich einander ergänzen, wie schon innerhalb der geschlossenen Familienkreise durch die Möglichkeit der Adoption eine solche Ergänzung statt fand. Wenn dagegen, bei minder freier Ausbildung der Privatrechtsverhältnisse, in den Gesetzgebungen des Orients, ein Rückfall der Erbschaft an den Staat oder an dessen Haupt und Herrn häufiger, als anderwärts, vorkommt: so werden wir auch hierin nur eine besondere Species der Intestaterbfolge erkennen. Der weitere Familienkreis tritt dann eben in die Rechte ein, welche ihm nach dem dort geltenden Rechtsprincip durch den engeren nur beschränkt, nie ganz entzogen werden konnten.

So kurz diese Andeutungen sind, so werden sie, hoffe ich, genügen, um zu beweisen, wie auch die geschichtliche Auffassung des Rechts, und gerade sie vorzugsweise, uns dahin drängt, die

*) In suis heredibus evidentius apparet continuationem dominii eo rem perducere, ut nulla videatur hereditas fuisse, quasi olim hi domini essent, qui etiam vivo patre quodammodo domini aestimantur, unde etiam filii familias appellantur. Itaque post mortem patris non hereditatem accipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur. Ich habe es der Mühe werth gehalten, diese Worte des römischen Juristen Paulus (L. 11. D. de liber. et posth. XXVIII, 2.) vollständig auszuschreiben, da sie das Grundprincip des gesammten Erbrechts so deutlich als möglich aussprechen. — Mit den Grundsätzen des römischen Rechts über die sui heredes kann die im altdeutschen Recht begründete Rechtssitte des Mittelalters verglichen werden, daß bei Entäußerungen des Allodialvermögens die Einwilligung der nächsten Erben erfordert war.

naturgemäße organische Entstehung der Eigenthumsverhältnisse im engsten Zusammenhange zu denken mit der rechtlichen und sittlichen Gestaltung des Familienlebens. Es will mir scheinen, als sey der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung ein solcher, an welchem es sich auf recht unzweideutige Weise erproben wird, inwieweit es mit der Ineinsbildung des philosophischen und des geschichtlichen Standpuncts in der Rechtswissenschaft, die jetzt so Viele im Munde führen, Ernst ist oder nicht. Daß geschichtlich die Anerkennung der Eigenthumsrechte überall bedingt ist durch das Verhältniß, in welches sich nicht einzelne Personen als Einzelne, sondern Familien als moralische Gesammtpersönlichkeiten zu einander stellen; daß die sittliche Macht des Familienbegriffs allenthalben als die wirkende Ursache erscheint, aus welcher die Rechtsbegriffe hervorgehen, in denen für das Bewußtseyn der Menschen, die sich zu einer Rechtsgesellschaft zusammenfinden, die Unterscheidung eines Mein und Dein enthalten ist: dies gehört zu den gewissesten Thatsachen, zu denen die geschichtliche Erforschung der ältesten Culturzustände im Großen und Allgemeinen nur irgend gelangen kann. Durchaus nur aus dem Familienbande hat unter allen Völkern der Weltgeschichte ohne Ausnahme sich das Recht der Erbfolge entwickelt, mit dessen Geltung erst der Rechtsbegriff des Eigenthums als thatsächlich festgestellt betrachtet werden kann, und selbst wenn in der Gestaltung des Erbrechts der Kreis der Familie und der Blutsverwandtschaft überschritten wurde, selbst dann blieb noch die Idee dieses Bandes, in Ansehung dessen man in solchen Fällen die Möglichkeit einer Stellvertretung der Natur durch freie Willensthat gelten ließ, vorwaltend. Die natürliche Sittlichkeit der Familie oder der Bande des Blutes und der gemeinsamen Abstammung hat sich in einem weiten Völkerkreise auch unmittelbar als das Princip der Staats- und Gesellschaftsbildung bethätigt, und wo dies der Fall war, da trägt jederzeit auch die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse die Spuren des patriarchalischen Gesammteigenthums. Dies Alles, meine ich, muß für den Philosophen, der die Bedeutung der Geschichte, der geschicht-

lichen Entwickelung für den Gehalt der sittlichen Ideen, welche das Object des praktischen Theils seiner Wissenschaft bilden, zu würdigen weiß, eine Mahnung seyn, auch dem Begriffe nach nicht dasjenige trennen zu wollen, was die Natur, die organische Natur des geschichtlichen Entwickelungsprocesses so offenbar vereinigt hat. Der Begriff des Mein, Dein und Sein, der Begriff des Angehörens, des zu Eigen Seyns und zu Eigen Besitzens ist, ebenso, wie der Gebrauch dieser Worte in allen Sprachen, ein elastischer, so elastisch, wie das sittlich organische Band, welches die Menschen unter einander und mit der Natur, die sie erzeugt und ernährt, zusammenknüpft. Er bezeichnet dieses Band, ebensowohl, wie es Mensch mit Menschen, als wie es Menschen mit Sachen verbindet. Ist er in der ersten Beziehung ein vielartiger, indem in ganz anderm Sinne das Kind den Eltern, als die Gattin dem Gatten angehört, und ebenso auch umgekehrt: so ist er es in der letztern nicht minder, da eben aus den mannichfaltigen Verhältnissen der Menschen unter einander auch die mannichfaltigsten Gestaltungen und Beschränkungen des Eigenthums- und Besitzrechts in Bezug auf äußere Sachen hervorgehen können und wirklich hervorgehen. Dennoch ist der Grundgehalt des Begriffs nur einer, und das Eigenthums- und Besitzrecht ist in allen seinen Gestalten so gewiß nur eine Wirkung des lebendigen Bandes zwischen Mensch und Menschen, so gewiß es in der Natur jedes organischen Bandes liegt, unmittelbar nur Lebendiges mit Lebendigem vereinigen und nur mittelbar auch über Todtes sich erstrecken zu können. Sollte nun als das lebendige Band, in welchem das Band des Eigenthums enthalten ist, sogleich von vornherein der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft gefaßt werden: so kommen wir auf jene Voraussetzung der socialistischen Theorien älterer und neuer Zeit zurück, welche wir doch als hinreichend widerlegt schon durch Kant's Rechtslehre betrachten durften. Als vorausgesetzt aber, nicht als neubegründet durch die Rechtsgesellschaft im engern Sinn, und doch zugleich als bewirkt durch ein lebendiges Band unter Menschen, wie die Idee der organischen Gestaltung des Rechts-

lebens dies fordert, wird das Eigenthum nur erkannt, wenn es in der von uns dargelegten Weise als Wirkung des Familienbandes betrachtet wird; wodurch aber keineswegs ausgeschlossen wird, daß es den Rechtscharakter im engern Sinne erst durch die bürgerliche Gesellschaft erhält. — Uebrigens versteht sich, daß dieser Begründungsversuch, weit entfernt irgend einer der Erwägungen den Weg zu versperren, durch welche man vom Standpuncte der socialen und politischen Interessen, und insbesondere aus dem Gesichtspuncte des richtig verstandenen Begriffs der bürgerlichen und politischen Freiheit, die Nothwendigkeit des Privateigenthums und die Unmöglichkeit einer Gemeinschaft der Güter zu erweisen pflegt, nur bestimmt seyn kann, dieselben zu unterstützen oder ihnen vorzuarbeiten. Es sollte derselbe eben nur in der Weise der strengen philosophischen Wissenschaft den Unterbau aufführen, auf welchem dann jene mit gesteigerter Sicherheit und Zuversicht fußen, und das Werk, welches die speculative Rechtsphilosophie für die Einsicht der tiefer Eingeweihten begonnen hat, für die Anschauung und die Erkenntniß Aller weiter fortführen können.

Die Religion und Kirche als wiederherstellende Macht der Gegenwart.

Mit Bezug auf die Schriften:

1) Religiöse Reden und Betrachtungen für das deutsche Volk von einem deutschen Philosophen (M. Carriere). Leipzig, Brockhaus 1850.
2) Ueber die Zukunft der evangelischen Kirche; Reden an die Gebildeten deutscher Nation (von Chr. H. Weiße). Leipzig, Weidmannsche Buchhandlung 1849.
3) Die Religion des neuen Weltalters. Versuch einer combinatorisch-wissenschaftlichen Grundlegung von G. Fr. Daumer. II Bde. Hamburg, Hoffmann und Campe 1850.
4) L. Feuerbach: Vorlesungeu über das Wesen der Religion. Nebst Zusätzen und Anmerkungen. Leipzig, O. Wigand 1851.
5) L. Feuerbach: die Naturwissenschaft und die Revolution, Blätter für litterarische Unterhaltung 1850. N. 268—271.